

Verfahrensbeteiligte:
I-ON NEW MEDIA GmbH
Industriestraße 165
50999 Köln

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die DVD
„Dard Divorce“
I-ON NEW MEDIA GmbH, Köln

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/962103-0
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Film „Dard Divorce“ erschien 2007 in Deutschland als Werk des Regisseurs Olaf Ittenbach. Hauptdarsteller sind Martina Ittenbach, Barrett Jones und Jaymes Butler. Die verfahrensgegenständliche Fassung hat eine Laufzeit von ca. 82 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) lehnte mit Entscheid vom 27.11.2007 die Kennzeichnung einer 79-minütigen Fassung ab, da sie den Film in Teilen als einfach jugendgefährdend bewertete.

Eine um 7 Schnitte gekürzte Fassung mit einer Laufzeit von 73 Minuten erhielt das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“.

Die FSK beschreibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt:

„Die Rechtsanwältin Natalie lebt mit ihrem Mann Tim in Scheidung. Tim hat noch einmal die Gelegenheit, die gemeinsamen Kinder Elisabeth und Jeremy über ein Wochenende abzuholen. Kurze Zeit später findet Natalie ihren Mann schwer verletzt in der Nähe ihres Hauses auf. Tim kann nur noch sehr undeutlich hervorpressen, dass die Kinder entführt worden seien, bevor er starb. Als die alarmierte Polizei eintrifft, ist jedoch die Leiche plötzlich verschwunden, ohne irgendwelche Spuren hinterlassen zu haben. Für Natalie beginnt nun ein Alptraum, wie er schlimmer kaum sein kann. Ihr Mann hatte offenbar geschäftliche Verbindungen zu Rauschgifthändlern. Diese fühlten sich um eine Geldzahlung betrogen. Tim lenkte jedoch den verdacht von sich auf seine Frau. Sie soll angeblich das Geld beiseite geschafft haben. Die Gangster entführten daraufhin die Kinder, um Natalie, wie sie glaubten, zur Preisgabe des versteckten Geldes zwingen zu können. Bei Natalie taucht nun ein Polizist auf, der sich als ihr Personenschützer ausgibt, sich jedoch bald als einer der Verbrecher entpuppt. Er foltert Natalie in brutalster Weise. Dennoch gelingt es Natalie, ihren Gegner zu töten.“

Im Bonus-Material der verfahrensgegenständlichen DVD findet sich darüber hinaus eine Trailershow, die auch auf dem Back-Cover angepriesen wird.

In den Medien bzw. innerhalb der Fangemeinde des Films finden sich unterschiedliche Bewertungen:

„Jo, Hallo alle Splatterfilmfreunde! Habe mir den Uncut besorgt in Deutsch und muss sagen dass der Film mal wieder ein typischer Ittenbach ist! Brutal, Blutig und Gemein! Wer ihn Ungeschnitten sehen will/möchte muss etwas Surfen im Netz, da er noch nicht einmal in Österreich angeboten wird! Und Olaf Ittenbach will aufhören!“ (www.amazon.de)

„Leider sagte mir bis dato der Name Ittenbach nichts. Nachdem ich diesen Film (darf man das überhaupt so nennen?!) angesehen habe, weiß ich allerdings, warum ich ihn bislang nicht kannte und auch in Zukunft ganz schnell wieder vergessen werde: Dard Divorce ist absolut hirnloses, haarsträubendes Kunstblutgespritze, dabei klang die Beschreibung wirklich ganz interessant und nach SAW denkt man ja auch, dass es wirklich auch gute Splatterfilme gibt. Hier also eigentlich eine glatte 0 (geht aber leider nicht da man mindestens einen Stern vergeben muss!) Normale Liebhaber des Horrorgenres haben bei dieser DVD nichts verloren, egal ob geschnitten oder ungeschnitten, zensiert oder unzensiert - es ist und bleibt einfach nur ein silberner Datenträger, den die Filmwelt absolut nicht braucht!! Fazit: FINGER WEG!“ (www.amazon.de)

„Olaf Ittenbach ist als Filmemacher erwachsen geworden. Das ist der erste Streifen von ihm, der mir richtig gut gefallen hat. Der junge Mann aus Bayern hat im Laufe der Jahre und mit

zahlreichen (semi-)professionellen Filmen deutlich dazugelernt, was 'Dark Divorce' sichtlich gutgetan hat. Der Film hat eine gute Kameraführung und muss sich auch ansonsten technisch nicht hinter großen Hollywoodproduktionen verstecken. Einflüsse von "SAW", Tarantino und Guy Ritchie sind optisch und storytechnisch (das Drehbuch stammt von Ittenbach selbst) nicht von der Hand zu weisen und die spannende Handlung weist einige bizarre Wendungen auf. Als Kritikpunkt könnte man vielleicht das berühmte "weniger wäre hier mehr" in Sachen Blut anführen. Klar, 'Dard Divorce' ist nichts für Zartbesaitete - und das macht hier auch durchaus einen Teil des Reizes aus, aber die Splatter-Effekte wollen nicht so recht zu dem relativ hohen Niveau dieses Psychothrillers passen. Unabhängig von meiner Meinung, dass der Film nicht minder düster gewirkt hätte, wenn man die Szene mit den Gedärmen weggelassen hätte, setzt Ittenbach zu viel - und vor allem zu früh Kunstblut ein. Das kann man deutlich in der Szene erkennen, als Nathalie (dargestellt von der Ehefrau des Meisters) "einen auf die Nase" bekommt. Schon nach weniger als einer Sekunde spritzt jede Menge des roten Saftes - das wirkt unrealistisch. Alles in allem aber spannende, knappe 90 Minuten in einem Horrorthriller, der auf der Höhe der Zeit ist.“ (filmundfernsehen.blog.de)

Das Bayrische Landeskriminalamt regt die Indizierung des Filmes „Dard Divorce“ an. Zur Begründung verweist der Anregungsberechtigte auf eine Filmauswertung der Polizeiinspektion Würzburg-Ost und folgende Ausführungen:

„Der Film handelt von einer Frau, die von diversen Männern gefoltert wird, um Auskunft über den Verbleib ihres Mannes, sowie Geld und Kokain geht. Die Folterszenen werden sehr detailgenau und zeitfüllend gezeigt, Mitgefühl oder Gnade ist nicht zu erkennen. Der Film dreht sich nur um die Folterungen der Frau. Besonders desorientierend wirkt eine Szenen, in der ein Getöteter in einer detailreich „zerlegt“ wird mit diversen Sägen, Messern und einer Geflügelschere. Er wirkt sehr gewaltverherrlichend und verrohend.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat mit Schreiben vom 25.06.08, bei der Bundesprüfstelle eingegangen am 27.06.08 der Behandlung im vereinfachten Verfahren widersprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Dard Divorce**“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen

Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und zu Gewalt anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 281).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt daher auch selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, Todesschreie, zynische Kommentierung).

Die verrohende Wirkung der Bildebene wird häufig – wie auch hier - durch die Hintergrundmusik noch verstärkt. Filmmusik wird generell dazu verwendet, die Bilder eines Films einer Gefühlsebene zuzuordnen. Durch diese Gefühlsbetonung wird dem Betrachter des Films der vom Regisseur gewünschte Gefühlszustand suggeriert. Bei minderjährigen Rezipienten kann aber gerade die durch die unterhaltsame, leichte Hintergrundmusik hervorgerufene Gefühlslage zu einer Verharmlosung des visuell Wahrgenommenen führen.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

- In einer Restaurantküche erschießt Tim alle Anwesenden mit zwei Pistolen. Die Einschüsse und die zuckenden Körper sind deutlich in Slow-Motion-Einstellungen zu sehen.
- Der vermeintliche Personenschützer schlägt Natalie mit der Faust ins Gesicht. Das blutüberströmte Gesicht wird in Großaufnahme gezeigt.
- Der Mann schlägt Natalie erneut mit den Worten „Du dumme Schlampe. Willst Du es auf die harte Tour?“
- Der Mann schlägt unablässig mit der Faust in das Gesicht der Frau.
- Er schneidet ihr mit einer Geflügelschere Finger und Zehen ab.
- Die Kinder sind in Plastikfolie gewickelt zu sehen. Ein Mann holt eine elektrische Säge von der Decke, plötzlich spritzt Blut. Der Mann sagt: „Das war dein Sohn und du bist die Nächste.“
- Natalie überwältigt ihren Peiniger mit einer zerbrochenen Flasche. In Großaufnahme ist zu sehen, wie sie ihm den Flaschenhals mehrfach in den Hals rammt.
- In der Küche eines Restaurants schießen zwei Männer mit einer Pump Gun auf die Anwesenden. Die Einschüsse sind in Großaufnahme und Slow-Motion Einstellung zu sehen.
- Ein Mann greift ein Beil und schlägt unablässig auf einen am Boden liegenden Mann ein. Das Auftreffen des Beils auf den Körper ist deutlich zu hören.
- Ein verletzter Mann steigt in ein Auto, seine Gedärme quellen heraus und er versucht sie wieder in den Bauchraum zu stopfen.
- Nachdem ein Auto ausgebrannt ist, wird eine verkohlte Leiche in Großaufnahme gezeigt.

- Eine Leiche liegt in der Badewanne. Ein Mann schneidet mit einem Messer den Bauchraum auf, so dass die Gedärme herausquellen. Der Mann legt die Gedärme in eine Tüte.
- Mit einem Sägemesser sägt der Mann die Extremitäten ab.
- Daniel zeigt Natalie die Augen ihres Liebhabers und isst anschließend eines davon.
- Daniel hat sich als Domina verkleidet und den Liebhaber von Natalie mit Ketten an die Decke gefesselt. Das Opfer trägt eine Ledermaske, ihm wird ein Fuß gebrochen, wobei das Knacken der Knochen deutlich zu hören ist.
- Daniel hat die Extremitäten von Natalie betäubt und haut brutal mit einem Hammer auf ihren Arm. Die Wunde ist immer wieder zu sehen. Daniel bohrt seinen Finger in die offene Wunde.
- Daniel schlägt ihr mit dem Hammer mitten ins Gesicht. Ihr blutüberströmtes Gesicht ist deutlich zu sehen.
- Natalie sticht Daniel eine Spritze ins Auge. Diese Einstellung wird mehrfach wiederholt.
- Natalie sticht auf Daniel mit einem Messer ein. Die Handlung findet im Off statt. Es sprudelt viel Blut und die Einstiche sind deutlich zu hören.
- Natalie erschießt Daniel. Die Schusswunde im Gesicht ist deutlich zu sehen.
- Am Boden der Restaurantküche liegen die Angestellten, die sich auf Grund einer Vergiftung mit E 605 vor Schmerzen krümmen.
- Ein am Boden liegender Mann bekommt kochendes Wasser begleitet von dem Kommentar „ist euch kalt“ ins Gesicht geschüttet.
- Tochter erschießt Tim. Die Einschüsse und das Zucken des Körpers sind deutlich zu sehen.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 3er-Gremium eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die

Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes.

Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Werk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (s.a. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76, 79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Erziehungsziel ist vorliegend der zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung fähige Mensch, der gelernt hat, wie er in verschiedenen Lebenssituationen seine Grenzen im Handeln erkennen kann. Eine solche Erziehung fördert Werte, Einstellungen, Traditionen, Verhaltensweisen und Lebensformen, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und die Prinzipien der Gewaltlosigkeit und der Toleranz gründen. Ziel ist die soziale Kompetenz, die Empathie und die Fähigkeit zu Perspektivenwechsel sowie kommunikative und kooperative Fähigkeiten beinhaltet. Der Entwicklung dieser Kompetenzen läuft der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films diametral entgegen, da er durch die verrohende Wirkung die Ausbildung von Empathie gerade verhindert.

Die Bundesprüfstelle vermag demgegenüber in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Dies lässt sich auch den Filmrezensionen entnehmen. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein – hier nur sehr rudimentäres - Handlungsgerüst von Nöten ist, mit der Folge, dass die Kunstfreiheit gegenüber dem Jugendschutz zurückstehen muss.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite schildern, stets als verrohend wirkend und zu Gewalttätigkeit anreizend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass der Grad der Jugendgefährdung im oberen Bereich anzusiedeln ist. Auch den Verbreitungsgrad der DVD schätzt das 3er- Gremium als nicht nur gering ein, da die DVD unter anderem über das Internet zu beziehen ist.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG liegen nach Einschätzung des Gremiums nicht vor, mit der Folge, dass der verfahrensgegenständliche Film in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen

- nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

